



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2014

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2015 nähert sich mit großem Tempo. Den Steuerbürger erwarten folgende wichtige Änderungen ab 2015:

Einkommensteuer

- eine Erstausbildung im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegt nur vor, wenn die Berufsausbildung mit einer Abschlussprüfung beendet wurde und mindestens 18 Monate dauerte. Diese Regelung hat große Bedeutung für die Absetzbarkeit von Kosten für eine Zweitausbildung oder ein Studium.
- Sogenannte Betriebsveranstaltungen mit Arbeitnehmern werden bis 150 Euro je teilnehmenden Arbeitnehmer je Veranstaltung begünstigt (bisher 110 Euro). Dieser Freibetrag gilt jeweils für höchstens zwei Veranstaltungen jährlich;
- Unterhaltsberechtigte Empfänger von Unterstützungsleistungen müssen die Steuer-ID-Nummer angeben. Ohne diese ID-Nummer kann der Unterhaltsgeber die Leistungen nicht steuerlich geltend machen.
- Sachzuwendungen für Arbeitnehmer aus besonderem persönlichen Anlass werden von 40 auf 60 Euro je Anlass erhöht. Diese Sachzuwendungen bzw. sogenannte Aufmerksamkeiten können auch Gutscheine sein.

Elterngeld

- Einführung des Elterngeld PLUS, das die Ausdehnung des maximal möglichen Zeitraumes zur Betreuung des Kindes von 14 auf 28 Monate beinhaltet. Gleichzeitig ermöglicht die Gesetzesänderung den Eltern, während der Bezugszeit des Elterngeldes in Teilzeit arbeiten zu gehen. Diese und weitere Änderungen gelten für ab 01.07.2015 geborene Kinder.

Über weitere wichtige Änderungen in anderen Steuerbereichen informiert Sie gern

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen im Ausland

Ab **01.01.2015** verlagert sich bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen an private Kunden in der **EU** der Ort der sonstigen Leistung und damit die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Umsatzsteuer in den betreffenden Wohnsitzstaat des Kunden.

In diesen Fällen müssen bspw. die Anbieter von Programmen, Musik, E-Books, Apps oder Filmen zum Download im Internet die jeweiligen ausländischen Umsatzsteuererklärungs- und Umsatzsteueranmeldepflichten erfüllen.

Da diese mit sehr hohen bürokratischen Hürden verbundenen Verfahren für die betroffenen Unternehmer nicht zu schaffen sind, werden in der EU sogenannte **Mini-One-Stop-Shops** als Verfahrenserleichterung eingeführt.

Inländische bzw. deutsche Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an private Kunden in anderen EU-Staaten ausführen, können die entstehende Umsatzsteuer zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg erklären und als Gesamtbetrag entrichten.

Hierfür können sich die betroffenen deutschen Unternehmer ab 01.10.2014 beim BZSt (www.bzst.de) registrieren.

Bei elektronischen Dienstleistungen an private Kunden außerhalb der EU entsteht wie bisher deutsche Umsatzsteuer auf die betreffende Leistung.

Werden die elektronischen Dienstleistungen an ausländische Unternehmen erbracht, verbleibt es bei der bisherigen Praxis der Nettorechnungen und der Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.

Hier muss in jeder Rechnung der Satz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in dessen jeweiliger Landessprache (!) aufgeführt werden.

Um sicher zu gehen, dass die Leistung von einem ausländischen Unternehmer in Anspruch genommen wird, sollte sich der Leistungserbringer die jeweilige USt.-ID-Nummer (EU) oder einen Handelsregister- oder Gewerbeauszug (sonstiges Ausland) aushändigen lassen

2 Investitionsabzugsbetrag und Pkw

Zur Senkung der Steuerlast eines Jahres hat der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, mit der Bildung eines so genannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) Abschreibungen auf zukünftige Investitionen vorzuziehen.

Hierdurch verschafft sich das Unternehmen Liquidität, um bspw. die Investition durchführen zu können.

Die Höhe des Investitionsabzugsbetrages (früher: Ansparabschreibung) kann bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes betragen.

Im Jahr der tatsächlichen Anschaffung des Wirtschaftsgutes werden dann die betreffenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um den IAB in der damals gebildeten Höhe gemindert. Somit verringern sich in der Folge die jährlichen Abschreibungsraten für das Wirtschaftsgut und die Steuervergünstigung wird wieder ausgeglichen.

Es handelt sich also keinesfalls um ein Steuergeschenk, sondern um die Verschiebung einer bestimmten (aktuellen) Steuerlast in die Zukunft. Es ist unbedingt zu beachten, dass dann auch die Abschreibungen für das Wirtschaftsgut in der Zukunft verringert ausfallen.

Die geplante Investition **muss** innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden, da ansonsten der Steuer-Bescheid des IAB-Bildungsjahres zurückgenommen wird.

Die ursprüngliche Steuerersparnis muss dann ggf. zuzüglich Zinsen an das Finanzamt zurück gezahlt werden.

Solche IAB können auch für die geplante Anschaffung betrieblicher Pkw gebildet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das betreffende Wirtschaftsgut (hier: Pkw) zu nicht mehr als 10% privat genutzt werden darf, da ansonsten der IAB auch wieder rückwirkend korrigiert wird.

Die private Nutzung bei betrieblichen Pkw ist entweder über die so genannte 1%-Regel oder die Führung eines Fahrtenbuchs zu ermitteln. Da die 1%-Regel **IMMER** zu einem privaten Nutzungsanteil von ca. 45% führt, wäre der IAB also verloren.

Es sollte also entweder ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden, dass im Ergebnis einen privaten Nutzungsanteil von weniger als 10% ausweist oder der Unternehmer verzichtet auf die Bildung eines IAB für die zukünftige Anschaffung eines Pkw.

Die **GmbH** ist von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Praktisch ist das oben skizzierte Problem bis auf eine einzige Ausnahme in mehreren Jahren von der Finanzverwaltung nicht erkannt worden. Die IAB für Pkw wurden also nicht rückgängig gemacht. Eine Aussage über die zukünftige Vorgehensweise seitens des Finanzamtes kann allerdings hieraus nicht abgeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in zahlreichen Fällen die geführten Fahrtenbücher von der Finanzverwaltung wegen offensichtlicher Mängel verworfen bzw. nicht anerkannt werden.

3 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Aus aktuellem Anlass wird dringend empfohlen, die von der Finanzverwaltung verlangten und nachfolgend aufgeführten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu beachten.

Für jede einzelne Fahrt ist eine Zeile im Fahrtenbuch wie folgt auszufüllen:

- Tag/Datum
- Fahrzeit (von/bis)

- Name und Anschrift(!) der aufgesuchten Person oder Firma sowie ggf. Route
- Zweck der Fahrt
- Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt
- Eintrag der Kilometer-Differenz unter der Spalte „betrieblich“ bzw. „Fahrten Wohnung/ Arbeitsstätte“ oder „privat“.

Ständige aufgesuchte eigene Betriebsstätten, Büro oder Filialen dürfen abgekürzt werden. Private Fahrten bzw. entsprechende Zeiträume (z.B. Urlaub, Wochenende) werden mit „privat“ gekennzeichnet.

Handelsvertreter dürfen die an einem Tag nacheinander aufgesuchten Kunden (Anlass in Klammern) mit Bindestrich verbinden und über mehrere Zeilen benennen, ohne jeweils die Anfangs- und Endkilometerstände je Kundenfahrt zu ermitteln.

Sucht der Unternehmer morgens sein Büro auf und fährt anschließend ohne Umwege wieder nach Hause, darf die Fahrt mit „Wohnung – Büro – Wohnung“ bezeichnet werden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Angaben im Fahrtenbuch mit den in der Buchhaltung erfassten Belegen (z.B. Tankbelege) sinngemäß übereinstimmen.

4 Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann im Rahmen der Dezember-Lohnabrechnung dieses Jahres einen so genannten Lohnsteuer-Jahresausgleich für die in 2014 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Es besteht sogar eine Verpflichtung hierzu, wenn am 31.12.2014 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich wird die Lohnsteuer rückwirkend für das ganze Jahr noch einmal neu berechnet. So werden insbesondere unterjährig stark schwankende Einkommen ausgeglichen.

Dies kann im Dezember 2014 im Vergleich zu den Vormonaten zu einer deutlich geringeren Lohnsteuerbelastung führen, so dass das Nettogehalt höher ausfällt.

Im Prinzip wird hier also der Teil der Steuererstattung vorgezogen, welcher ansonsten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung an den Arbeitnehmer zurück fließen würde.

In folgenden Fällen darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht** durchgeführt werden:

- wenn der Arbeitnehmer widerspricht,
- wenn nach den Lohnsteuerklassen V oder VI abgerechnet wurde,
- nach einem Lohnsteuerklassenwechsel innerhalb des Jahres,
- wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag zu berücksichtigen war,
- wenn Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld o.ä. Lohnersatzleistungen bezogen wurde,
- wenn im Rahmen bspw. einer Delegation des Arbeitnehmers in das Ausland steuerfreie ausländische Lohneinkünfte ausgezahlt wurden und
- wenn der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig war.